



Schlesienweg 1, 63303 Dreieich
Sie erreichen uns über das Sekretariat der Gerhart-Hauptmann-Schule, Tel. 06103-34411
IBAN: DE05506521240040111569, BIC: HELADEF1SLS, Gläubiger ID: DE9355500000445659
BLZ 50652124, Sparkasse Langen-Seligenstadt

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Gerhart-Hauptmann-Schule".
Er ist in das Vereinsregister eingetragen, der Name lautet "Förderverein der Gerhart-Hauptmann-Schule e.V.".
2. Sitz des Vereins ist Dreieich.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Gerhart-Hauptmann-Schule über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus sowie die Förderung der Jugendarbeit an der Gerhart-Hauptmann-Schule, insbesondere für deren Schüler, durch
 - a) die Schaffung und Erhaltung von schulbegleitenden Maßnahmen in den Nachmittagsstunden (Hausaufgabenhilfe, pädagogische Betreuung)
 - b) die Einstellung von Betreuungskräften für die schulbegleitenden Maßnahmen
 - c) die Verwaltung und der angemessene Einsatz der Mittel, die dem Förderverein zur Verfügung stehen
 - d) sonstige Bildungsarbeit für Kinder
 - e) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schulgremien, Schülerinnen und Schülern sowie der Öffentlichkeit, dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Nachbarschulen, den weiterführenden Schulen, kommunalen und staatlichen Einrichtungen, freien Trägern, Vereinen, Verbänden, Kirchen und Unternehmen, auch in Form von Schulprojekten.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein der Gerhart-Hauptmann-Schule mit Sitz in Dreieich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



Schlesienweg 1, 63303 Dreieich
Sie erreichen uns über das Sekretariat der Gerhart-Hauptmann-Schule, Tel. 06103-34411
IBAN: DE05506521240040111569, BIC: HELADEF1SL5, Gläubiger ID: DE9355500000445659
BLZ 50652124, Sparkasse Langen-Seligenstadt

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Gebietskörperschaften werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung steht der oder dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Sie ist nach schriftlichem Antrag des Betroffenen gegenüber dem Vorstand von diesem einzuberufen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit der Auflösung
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt ist mit vierwöchiger Frist zum Ende des Kalenderjahrs möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse gefährden würde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied die Absicht mitzuteilen und unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen. Der oder dem Betroffenen steht die Einberufung zur Mitgliederversammlung durch Antrag an den Vorstand zu. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrags.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sach- und Geldspenden ist ausgeschlossen.



Schlesienweg 1, 63303 Dreieich
Sie erreichen uns über das Sekretariat der Gerhart-Hauptmann-Schule, Tel. 06103-34411
IBAN: DE05506521240040111569, BIC: HELADEF1SLS, Gläubiger ID: DE9355500000445659
BLZ 50652124, Sparkasse Langen-Seligenstadt

§ 5 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und in allen Angelegenheiten zuständig, für die nicht in der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans begründet ist.
2. Jedes - bei natürlichen Personen jedes volljährige - Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Durch schriftlichen Antrag jedes Mitgliedes bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorgelegte Tagesordnung ergänzt werden.
4. Zusätzliche Versammlungen werden einberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung die Einberufung schriftlich beantragen oder im Falle von § 4 Absatz 5 und § 9 Absatz 1. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann die Mitgliederversammlung unter Abkürzung der Ladungsfrist innerhalb von drei Tagen einberufen werden. Für die Berechnung der Frist ist die Aufgabe zur Post maßgebend.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand berechtigt, eine unmittelbar anschließend stattfindende Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen: Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und durch den Vorstand aufzubewahren ist.
7. Der vom Vorstand vorgelegte Jahresabschluss ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
8. Die Mitgliederversammlung ernennt die Kassenprüfer. Diese legen auf der jeweils nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vor. Auf



Schlesienweg 1, 63303 Dreieich
Sie erreichen uns über das Sekretariat der Gerhart-Hauptmann-Schule, Tel. 06103-34411
IBAN: DE05506521240040111569, BIC: HELADEF1SLS, Gläubiger ID: DE9355500000445659
BLZ 50652124, Sparkasse Langen-Seligenstadt

Antrag der Kassenprüfer entscheidet die Versammlung über den vorgelegten Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstands.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand
 - b) dem/der Kassierer/in
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem aus bis zu 4 Personen bestehenden Beirat.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird seine Arbeit von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern für die restliche Amtszeit mit erledigt oder es kann durch Zuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ersetzt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 8 Verwaltung, Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Unabhängig vom Eintrittstermin ist immer der gesamte Jahresbeitrag fällig.
3. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins ist der Beitrag innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres zu entrichten.



Schlesienweg 1, 63303 Dreieich
Sie erreichen uns über das Sekretariat der Gerhart-Hauptmann-Schule, Tel. 06103-34411
IBAN: DE05506521240040111569, BIC: HELADEF1SLS, Gläubiger ID: DE9355500000445659
BLZ 50652124, Sparkasse Langen-Seligenstadt

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dreieich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Gerhart-Hauptmann-Schule zu verwenden hat.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.